

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück Am Bruchhauser Kamp 4a
- 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177, 15. beschleunigte Änderung für das Grundstück Overbergstraße 12/12a
- 3. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden
- 4. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf Nord-, Süd- und Hauptfriedhof
- 5. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Kinderreihengräbern auf dem Süd- und Nordfriedhof

Bekanntmachung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

6. Jahresabschluss 2014

Jahrgang 23 Nummer 02 Datum 02.02.2016 Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.							07.	
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtschu. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter 20 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35, 7. beschleunigte Änderung für das Grundstück "Am Bruchhauser Kamp 4a"

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 20.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35, 7. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Grundstück im Hildener Süden. Es besteht aus dem Flurstück Nr. 588 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 583 (Stellplätze), beide in Flur 22 der Gemarkung Hilden.

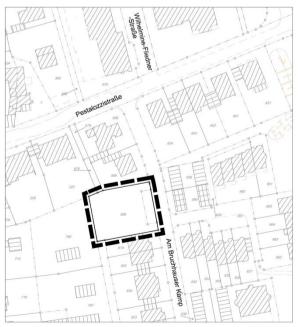
Ziel der Planung ist es, die benannte Fläche in eine Wohnbaufläche für ein kleines zweigeschossiges Mehrfamilienhaus umzuwandeln.

Um die geplanten Nutzungen zu verwirklichen, wird der Flächennutzungsplan auf Grundlage des beschleunigten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch im Wege der nachträglichen Berichtigung angepasst werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.01.2016 Die Bürgermeisterin Birgit Alkenings







Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.01.2016 Die Bürgermeisterin Birgit Alkenings

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177, 15. beschleunigte Änderung für das Grundstück Overbergstraße 12/12a

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 20.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177, 15. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein einzelnes Grundstück im Hildener Süden (Flurstück Nr. 778 in Flur 22 der Gemarkung Hilden).

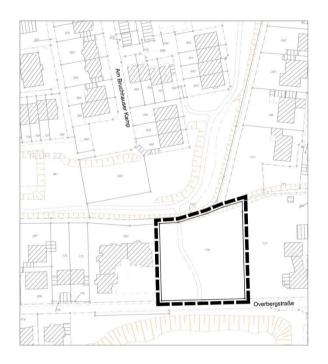
Ziel der Planung ist es, die benannte Fläche in eine Wohnbaufläche für Mehrfamilienhäuser umzuwandeln.

Um die geplanten Nutzungen zu verwirklichen, wird der Flächennutzungsplan auf Grundlage des beschleunigten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch im Wege der nachträglichen Berichtigung angepasst werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.01.2016 Die Bürgermeisterin Birgit Alkenings







© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.01.2016 Die Bürgermeisterin Birgit Alkenings

3. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden

Nach der zur Zeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 27 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf den Hildener Friedhöfen sind längere Zeit ungepflegt geblieben und die Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln:

Fried- hof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtige(r)	Ende der Ruhefrist	Ablauf des Nut- zungs- rechtes
Haupt	42	03	005	Margot Gerecke	21.11.2021	21.11.2031
Haupt	05	09	041-043	Hans Peter Müller	10.05.2029	25.01.2030
Haupt	07	10	005+006	Hildegard Lein	06.01.2019	19.08.2019
Süd	22	01	017	Marion Ermich	15.08.2009	15.08.2019
Süd	06	10	011+012	Bärbel Aust	15.12.2018	03.08.2019
Nord	25	06	003	Uwe Garbe	21.03.2009	15.06.2018

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum 03.05.2016 ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sind.

Zur Aufbewahrung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Zentraler Bauhof, Friedhofsverwaltung, Kirchhofstr. 61, 40721 Hilden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch elektronische Mitteilung (z.B. E-Mail) ist nicht zulässig. Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines/einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hilden, den 15.01.2016 Die Bürgermeisterin Im Auftrag Ulrich Hanke

4. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf Nord-, Süd- und Hauptfriedhof

Das Ruhe- und Nutzungsrecht folgender Wahlgrabstätten ist bereits abgelaufen:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist/ des Nutzungsrechtes		
Süd	06	07	022+ 023	Johanna Funk	05.08.2014		
Süd	UW12	01	013	Ingrid Kittel	03.03.2014		
Haupt	01	09	017	Roland Prang	14.07.2014		
Nord	22	09	001	Josef Mersching	09.10.2015		

Nach § 14 Abs. 7 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den aufgeführten Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen (Haupt-, Süd-, oder/und Nordfriedhof) der Stadt Hilden abgelaufen ist. Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechtes von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätten ab dem 22.04.2016 anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird bis zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofsatzung werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätte hiermit gebeten, Gräber bis zum 03.05.2016 einzuebnen, sowie Pflanzen, Grabsteine und sonstiges Grabzubehör abzuräumen.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Grabstätten vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Hilden, den 15.01.2016 Die Bürgermeisterin Im Auftrag Ulrich Hanke

5. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungsrechten an Kinderreihengräbern auf dem Süd-, und Nordfriedhof

Das Ruhe- und Nutzungsrecht folgender Reihengrabstätten läuft ab bzw. ist bereits abgelaufen:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nut- zungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist/ des Nutzungsrechtes		
Südfriedhof	11	9	12	Adrian Wesoly	31.03.2014		
Südfriedhof	11	9	1	Bernhard Schütz	12.03.2004/31.03.2014		
Südfriedhof	11	9	5	Antje Rosinsky	10.07.2006/10.07.2014		
Südfriedhof	11	10	18	Petra Bender	26.01.2004		
Nordfriedhof	01a	4	7	Joachim Polanowski	18.01.2014		
Nordfriedhof	01a	4	8	Elke Kiock	01.03.2014		

Die Stadt Hilden beabsichtigt, gemäß §13 (5) der Friedhofssatzung diese Fläche zu räumen. Die Gräber werden ab dem 04.05.2016 eingeebnet.

Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Gräberfeldern vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt.

Zur Aufbewahrung ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Hilden, den 15.01.2016 Die Bürgermeisterin Im Auftrag Ulrich Hanke

Bekanntmachung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

6. Jahresabschluss 2014

Die Gesellschafterversammlung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH hat am 17.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 13.654.739,21 und einem Jahresüberschuss in Höhe von € 134.279,03 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2014 wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von € 291.211.68 verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragten Wirtschaftsprüfer, Meier und Crummenerl, von der GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, haben am 27.03.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhangunter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2014 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 237, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit. Zudem wird der Jahresabschluss 2014 inklusive aller Prüfberichte auf der Internetseite der WGH veröffentlicht.

Hilden, den 12. Januar 2016 Lutz Müller Geschäftsführer